



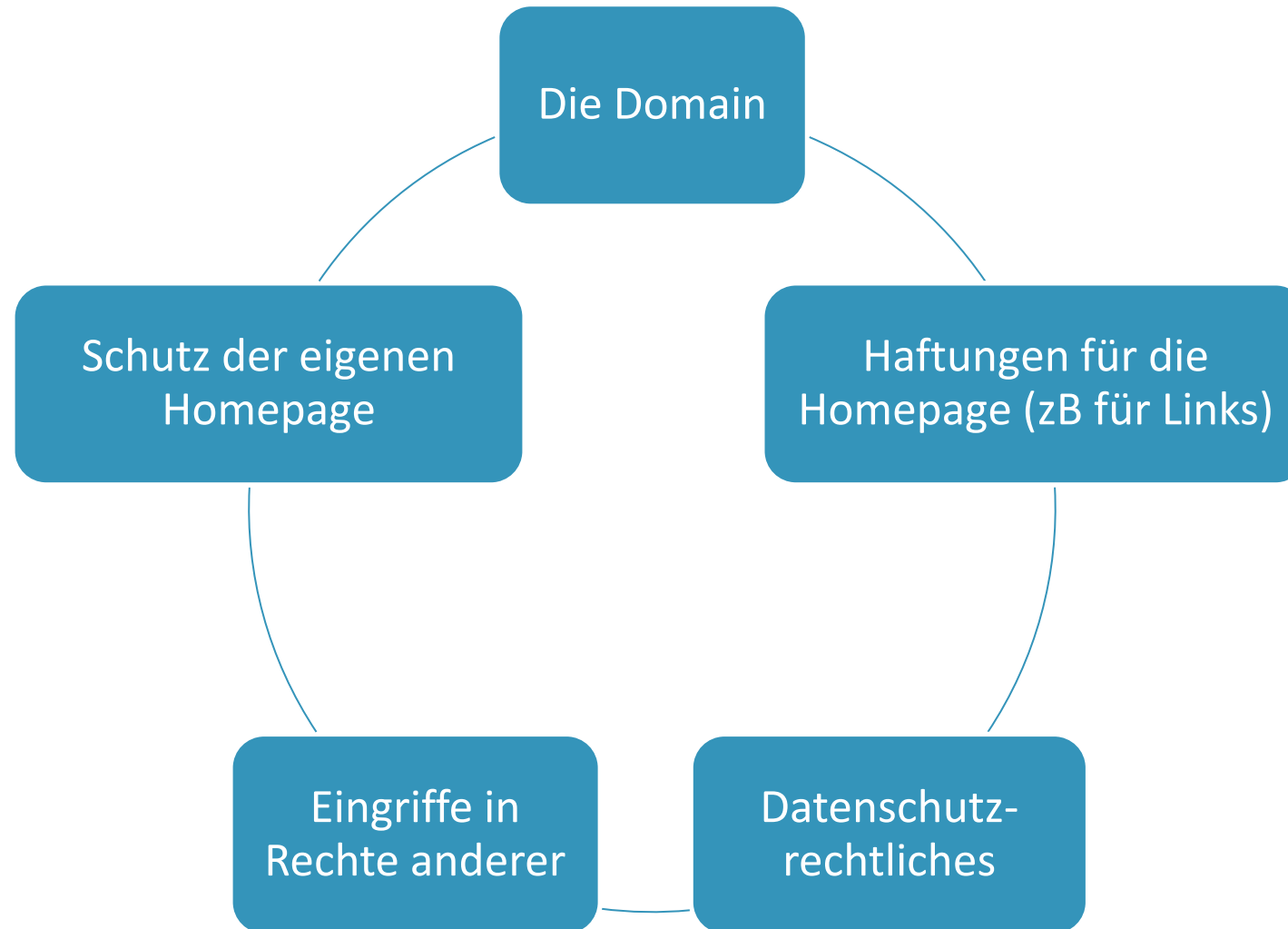
JAROLIM  
PARTNER

# RECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE HOMEPAGE

25.11.2021, MAG. MARTIN PICHLER

- Homepage vs. Website
  
- Große Freiheiten in der Gestaltung selbst (kein Sondergesetz für Homepages)
  
- Verschiedene rechtliche Anknüpfungspunkte bei Homepages:
  - Schutz der Domain
  - Schutz der optischen Homepagegestaltung
  - Mindestangaben
  - Datenschutz
  - Straf- bzw zivilrechtliche Verantwortung für Inhalte
  - Anforderungen an Funktionalität (abhängig vom Zweck der Homepage)

# WAS SIE HEUTE ERWARTET...



# HOMEPAGE UND GEISTIGES EIGENTUM

- Domains können bei einem Provider angemeldet werden
- „*First come, first served*“ – Prüfung bereits angemeldeter Domains daher unumgänglich
  - Die meisten Domainprovider bieten eine Abfragemöglichkeit an
  - NIC.at für Registrierungen von Domains mit Endungen .at, .or.at und co.at
  - Für Registrierungen von .com, .net oder anderer Domains ist jeweils eine vom Adressverwalter ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) registrierte Stelle zuständig

- Schutzgegenstand: Das Werk
  - Dazu gehört auch das **Layout einer Webseite oder womöglich ein Domainname**
  - Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz solcher Werke ist, dass diese eigene geistige Schöpfungen ihrer Urheber sind
  - Dabei müssen durch freie kreative Entscheidungen deren Persönlichkeiten zum Ausdruck kommen
- Inhalte des Urheberrechts sind sowohl Persönlichkeits- (wie Nennungen) und Verwertungsrechte (wie Lizenzen)
  - Gegen Rechtsverletzer: Unterlassung, Schadenersatz, Beseitigung, uU Urteilsveröffentlichung

- Verschiedene Werknutzungsarten sind dem Urheber vorbehalten
- Dazu zählen zB Bearbeiten, Verbreiten, Vermieten
- Abwehr gegen Eingriffe in Schutzrechte durch
  - Unterlassungsansprüche
  - Schadenersatzansprüche
- Daher bei Gestaltung der Homepage prüfen, ob die einzelnen Bausteine in Schutzrechte Dritter eingreifen

- Marken bieten einen großen Schutzbereich und Rechtssicherheit durch die offizielle Registrierung
- Neben Wortmarken (Domains, Werbeslogans etc) gibt es auch zB Bildmarken
- Nicht eintragungsfähig: Bloß beschreibende oder irreführende Bezeichnung
  - Bedarf stets einer Unterscheidungskraft
- Anschließend Registrierung beim ÖPA (Österreichisches Patentamt)



- § 9 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

*"Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, [...] die **besondere Bezeichnung** eines Unternehmens [...] in einer Weise benützt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen [...] oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, [...] kann von diesem auf Unterlassung in Anspruch genommen werden."*

- Darunter kann auch die Domain fallen, wenn diese **unterscheidungskräftig** ist
- Wem der Schutz zukommt, richtet sich nach der Priorität (also nach Beginn der kennzeichenmäßiger, also unternehmerischer Nutzung)

# DAS IMPRESSUM

- Das Impressum muss auf der Homepage **leicht und unmittelbar abrufbar** sein
  - Darf sich insbesondere nicht hinter einer irreführenden Überschrift versteckt sein
  - Ein Impressum sollte daher auch als Impressum bezeichnet werden
  
- Je nach Art des Unternehmens unterschiedliche Informationspflichten
  - § 14 UGB für in das Firmenbuch eingetragene Unternehmer
  - § 63ff GewO für nicht in das Firmenbuch eingetragene Unternehmer

- Für im Firmenbuch eingetragene Unternehmen:
  - Firma, Rechtsform, Firmenbuchnummer und zuständiges Firmenbuchgericht
  - Sitz und ggf, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
  
- Für nicht im Firmenbuch eingetragene Unternehmen
  - Name sowie Standort der Gewerbeberechtigung
  
- Weitere Sondervorschriften bei "großen" Websites nach dem Mediengesetz und für Access- oder Hostprovider nach den §§ 18 ff ECG

- Auf **Geschäftsbriefen und Bestellscheinen** sind diese Informationen ebenso anzuführen
  
- Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden
  - Allerdings nur, wenn die verwendeten Ausdrücke zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sind und Unterscheidungskraft besitzen
  
  - Die Ausdrücke dürfen keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse irrezuführen
  
  - Nicht zur Kennzeichnung geeignet ist die bloße Angabe einer Telefonnummer, eines Postfaches oder die Angabe von E-Mail-Adressen, die keine kennzeichnungskräftigen Ausdrücke enthalten

- Kommerziell = wenn Produkte darüber vertrieben werden (zB Webshop) oder das eigene Unternehmen präsentiert wird (weites Verständnis)
- Geregelt in § 5 ECG, demnach sind anzugeben:
  - Name oder Firma,
  - exakte geografische Anschrift,
  - Kontaktdaten,
  - Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer und Angabe der Aufsichtsbehörde
  - Hinweis auf anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften
  - uU die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.)

# VERANTWORTUNG FÜR INHALTE AUF DER HOMEPAGE

- Jener, der entscheidet, was auf der Homepage abrufbar ist, ist Contentprovider
  - Dieser kann daher sowohl **straf- als auch zivilrechtlich zur Verantwortung** herangezogen werden
  - Insbesondere können falsche Angaben auf der Homepage für spätere Vertragsabschlüsse auch irrtumsrechtlich von Bedeutung sein
- Je nach Verwendung kann die Homepage auch für Vertragsabschlüsse verwendet werden
  - Hier sind dann insbesondere die Sonderbestimmungen des FAGG oder des FernFinG zu beachten



- **Werbung** auf der Homepage unterliegt dabei einer Sondervorschrift (§ 6 ECG):
  - Sie muss als solche erkennbar sein
  - Ebenso muss erkennbar sein, wer die Werbung geschaltet hat
  - Angebote zur Absatzförderung (zB umsatzabhängige Rabatte oder Geschenke) sowie Preisausschreiben und Gewinnspiele sind als solche kenntlich zu machen
  - Bei letzteren ist außerdem zu den Bedingungen ein einfacher Zugang zu schaffen

- "Link" → Verknüpfung zu einer anderen Website
- Sondervorschrift zur Verantwortlichkeit für die Inhalte dieser anderen Website (§ 17 ECG)
- Gilt für Anbieter, die mittels eines Hyperlinks Zugang zu fremden Inhalten schaffen
- Ist für die dort abrufbaren Informationen nicht verantwortlich, außer er verbreitet schuldhaft rechtswidrige Inhalte – Ausnahme:
  - Wenn der Linksetzer keine Kenntnis dieser Inhalte hatte und es ihm auch nicht hätte auffallen können **und**
  - der Link unmittelbar nach Kenntnisnahme entfernt wird

A setzt einen Link auf seiner Homepage, durch welchen Kunden auf die Homepage eines vermeintlichen Finanzexperten stoßen. Allerdings gibt es auf dieser Homepage auch eine Rubrik für verbotenes Glücksspiel, was ohne Benutzerzugang nicht ersichtlich ist.

- A kann die Haftungsbefreiung des § 17 Abs 1 ECG in Anspruch nehmen, soweit er hiervon keine Kenntnis hatte oder hätte haben müssen
- Sobald er Kenntnis vom illegalen Glücksspiel erhält, ist der Link unmittelbar zu entfernen

# LINKS – EINGRIFF INS URHEBERRECHT?



## Verlinkung auf eine Website mit frei zugänglichen Inhalten

- Darin liegt keine Verletzung des Urheberrechts, weil das geschützte Werk ohnedies bereits frei zugänglich ist
- zB eine Wikipedia-Verlinkung

## ...auf eine öffentlich zugängliche Website mit geschützten Werken

- zB Hobbyprogrammierer stellt Link auf Homepage, durch welchen man über seinen Account bei Netflix streamen kann
- Unzulässig, weil ohne Einwilligung des Rechteinhabers ein neues Publikum erschlossen wird

## ...auf eine Webseite mit nicht rechtmäßig veröffentlichten Inhalten

- ...wenn also das Werk ohne Zustimmung des Urhebers ins Internet gestellt wurde
- § 17 ECG kommt zur Anwendung
- Kenntnis der Rechtswidrigkeit wird bei kommerzieller Nutzung vermutet, gewisse Nachforschungspflicht

# DATENSCHUTZ

- Auch über Homepages können personenbezogene Daten gesammelt werden
  - zB durch Cookies oder Server Log Files
  - Cookies = kleine Textdatei, die Interneteinstellungen speichert. Sie wird beim ersten Besuch einer Website vom Internetbrowser heruntergeladen, beim nächsten Aufruf dieser Website mit demselben Endgerät wird das Cookie und die gespeicherte Informationen an die Webseite zurückgesandt
  - Server Log Files = der Provider der Website speichert automatisch Informationen, die der Browser automatisch übermittelt (wie die IP-Adresse, Browser und Spracheinstellungen etc)
- Darüber hinausgehend ist zB bei Newsletter-Anmeldung und Ähnliches die Einwilligung des Kunden über die Homepage einzuholen

- Werden Daten über die Homepage verarbeitet, muss eine Datenschutzerklärung auf der Homepage abgegeben werden
  
- Der Inhalt dieser richtet sich nach Art 13 DSGVO
  - Darin sind ua die Kontaktdaten des Unternehmers, dessen Sitz, die von ihm gesammelten Daten und der Zweck dieser Verarbeitung zu nennen
  
  - Außerdem sind die Kunden über ihre Beschwerde- und Abhilfemöglichkeiten zu informieren
  
- Ähnlich wie beim Impressum sollte die Datenschutzerklärung leicht auffindbar sein

# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



## **Mag. Martin Pichler**

Rechtsanwalt | Attorney at Law

Volksgartenstraße 3/1. OG,  
1010 Wien

T: + 43 1 253 7000

M: + 43 676 70 45 140

E: [martin.pichler@jarolim.at](mailto:martin.pichler@jarolim.at)



# CONTACT US



Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH

Volksgartenstraße 3/2.OG

1010 Vienna

**T** +43 1 253 7000

**M** office@jarolim.at

**W** www.jarolim.at

